

Rs. 72
1.



N. 168.



In Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm König in
Preussen/ Marggraf zu Branden-
burg/ des Heyl. Röm. Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst / Sou-
verainer Prinz von Oranien/
Neuchatel. und Vallengin / zu
Magdeburg/ Cleve / Gülich / Ber-
ge / Stättin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg/ auch in Schlesien/ zu Grossen Herzog/ &c. &c.

Gebete Getreue: Nachdem Unsere zu Untersuchung des Justitz-
Wesens allergnädigst angeordnete Committarii von Ihrer Verriehung in Un-
serem Postlager Ihren allerunterthänigsten Bericht abgestattet / und worin gemel-
tes Justitz-Wesen zu verbessern/ in einem und anderen Punkt erinnert / Wir auch wahrs-
genommen/ das bey Versterb eine oder anderen Bedienten die Witwen und Erben die Acta
unter sich behalten / die extradition oftmahl verzögern und gar unter nichtigen Aufs-
fluchten verweigern / Wir aber solches zum Nachtheil Unserer Unterthanen gereichendes
Verfahren länger nicht zusehen/ sondern gänzlich abgestellet wissen wollen / danhero als
Irgnädigst gutgefunden/ so woll die abgehane so judicial als extrajudicial Sachen in lo-
co publico aller viri zu lassen: Als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden/ das Ihr Euch
darnach allergehorsambt achtet / die wehrender Eurer Vdienung verhandelte Acta,
Protocolla, vergleiche / und wie es sonst in Nahmen hat / nicht allein dorthin bringen las-
set/ Sondern dabeneben von Euren Antecessoren in Officio und Gerichtschrei-
ben/ selbige/ wie auch Unsere vor und nach aufgelaßene Edicta/ abfordern/ in loco pub-
lico in gufer Ordnung verwahrlich hinlegen / darüber ein richtiges Repertorium oder
Registernach dem A. B. C. mit dem Nahmen des Klägers / Beklagten und wer sonst
dabey interessiret / machen/ dabeneben gemelte Edicta nach der Zeit der Publication in
ein oder mehr Bächere einbinden / und solches dergestalt befördern sollet/ damit allemahl
auff Verlangen das nötige/ ohne viele Mühe ausgesuchet werden könne / von Eurer
Verriehung / seynd Wir bey Vermeidung 25. Goldgulden Straff / und würdlicher
Declaration inner Vier Wochen die Partition gawent. Wir versehen Uns dessen
also / und seyndt Euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserm Regierungs / Nahe
den 29. January 1715.

Aln siatt und von wegen Allerhöchsigst.
Seiner Königlichen Majestät.

Johan Conradt Freyherr von Strünckede,
v. Johann von Mogfeldt.

Casp. Wilh. von Sorell.

Handwritten text in a Gothic script, likely a list or index, located in the upper left portion of the page. The text is partially obscured by the binding of the book.



Main body of handwritten text in a Gothic script, arranged in several columns. The text is dense and appears to be a detailed list or record.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a specific entry, including the name 'Johann von...'.

Handwritten text at the very bottom of the page, possibly a date or a reference number.

1. 2

N.

N.

N.

N. 4

2. R



FORMULARE.

Wie der *Rotulus Actorum* zu verfertigen.

1. Bey allen Gerichteren muß der *Rotulus* in allen Judicial-Sachen in principio litis verfertiget / und damit biß zur Endtschafft der Sachen continuiret werden / als bey exempell:

N. Act. 1. ist die Klage oder erste Schrifft genandt
ex parte A. Nom. Fol.
sub præf. den

N. 2. ist der *extractus protocollaris cum decreto*
von so sich findet Fol.

N. 3. ist die Reproduction oder die Antwort ex parte
B. Nom. Fol. sub præf.

N. 4. *Extractus Protocoll: cum decreto*, so allemahl auf einen ganzen Bogen geschrieben und dem: Actis suo loco eingelegt / und mit eingestet werden muß / und auf solchen Fuß kan biß zum End einer jeden Sachen continuiret werden / in extrajudicialibus aber wem mit Schrifften gehandelt und das *Decretum* in dorso geschrieben wird / ist nicht nödig solches apostillar *Decretum* auf einen absonderlichen Bogen zu schreiben / wofern aber ein oder andere Actus, als Zeugen Verhören oder sonstien vorkielen / so seyend die abgehaltene *Protocolla* billig ad Acta zulegen / und ist solches in *Rotulo* nach der Zeit zu notiren.

2. *Repertorium* oder Register über die Acta ist einzurichten nach dem A. B. C. als A. Nahm des Klägers / hatt einen Proceß gehabt mit B. Beklagten / über und ist angefangen ao.
wie auch B. Beklagter hatt einen Proceß mit A. Klägern gehabt über und wem mehrere dabey interessiret / so müssen selbige mit genennet werden.

Die

Die Acta seynd auf denen Gerichts- Stuben oder sonst verordneten
Zimmern in gute Ordnung zu bringen/ und nach A. B. C. in Cap-
fulen unter den Nahmen von Klägern und Beklagten / wie dan
auch vice- versa unter den Nahm des Beklagten N. und des Klä-
gers N. zu legen / damit allemahl auf erfordern ohne großer Mühe
so woll eine alte abgethane / als eine lauffende Sache sofortz zur
Hand gebracht werden könne;

3. Von allen Richtern müssen 5. grosse eingebundene Protocoll-
Bücher seyn / als: 1. Zu denen Fiscalischen gemeinen Brüchen
Sachen. Das 2te gehört zu denen in ordinario befangenen
Sachen / das 3te zu extrajudicial- Sachen / das 4te. ein Hypo-
thec. Buch worinnen alle Gerichtliche Obligaciones und Ver-
bindnisse wie sie auch Nahmen haben mögen / einzutragen seynd/
dabei muß ein jedes Buch ein Register haben / 5. ein Protocollum
distraktionis , worinnen alle Gerichtliche Subhastaciones mit
denen Vorwarden integraliter eingeschrieben werden müssen.

en
p-
an
lä-
the
gure

oll-
ren
nen
po-
Ber-
ynd/
lum
mie

[Faint handwritten text, possibly a signature or date]

Frankfurt
am

29. Jan. 1715.

Das Acta judicialia vel extrajudicialia in loco
publico adhibere nisi in iudicio nisi in Repertorium
infestis & unum solus.

N. 168.



Rg 4675

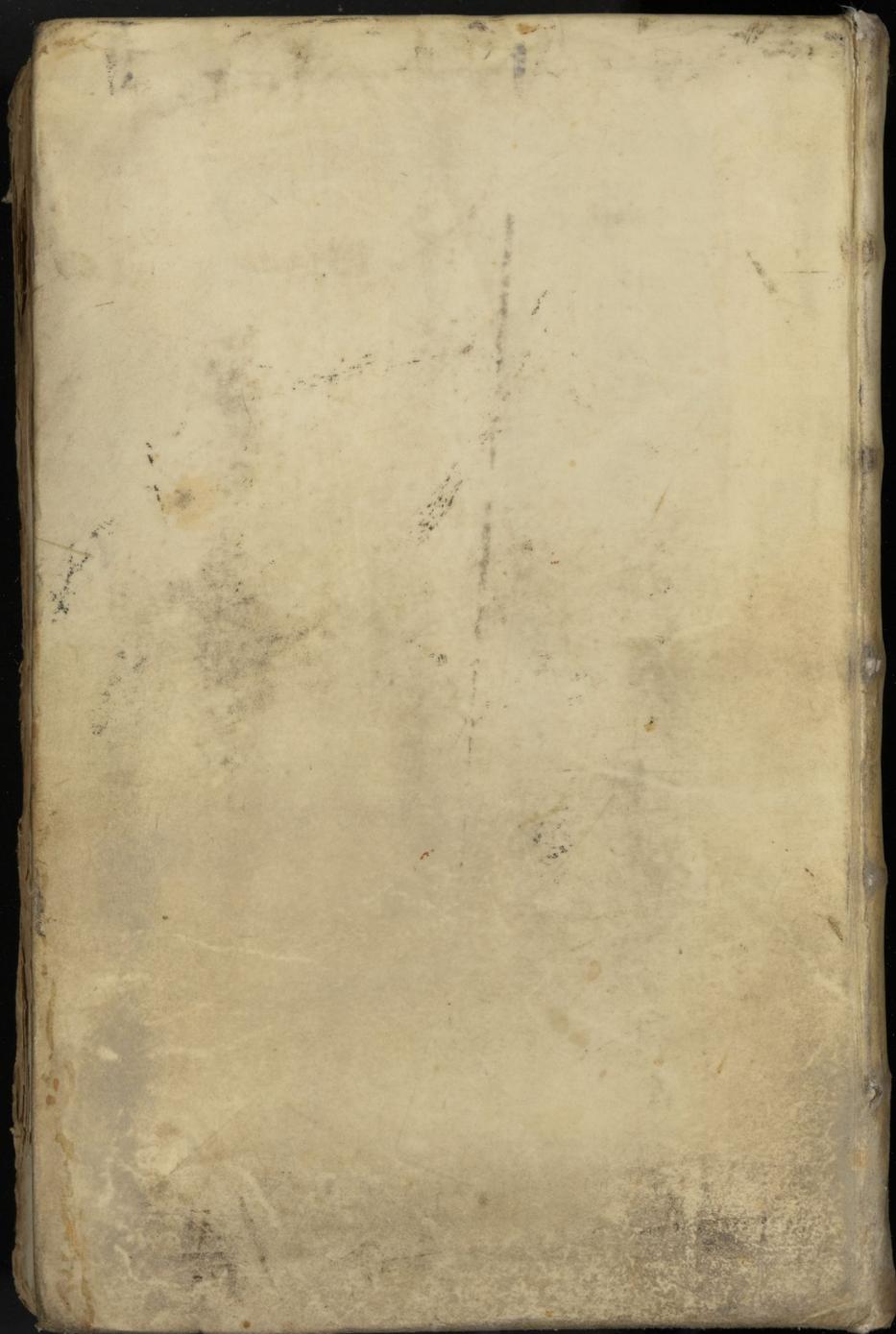
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 168.



In Gottes Gnaden/
 Fridrich Wilhelm König in
 Preussen/ Marggraf zu Branden-
 burg/des Heyl. Röm. Reichs Erz-
 Kämmerer vnd Churfürst / Sou-
 verainer Prinz von Oranien/
 Neufchatel. und Vallengin / zu
 Magdeburg/ Cleve / Gülich / Ber-
 ge / Stättin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
 Mecklenburg/auch in Schlesien/zu Grossen Herzog/ u. c.

tes J
 genö
 unter
 fluch
 Ver
 lern
 co pu
 darno
 Prot
 senz
 bern/
 lico
 Regi
 dabey
 ein od
 auff
 Derr
 Decl.
 also /
 den 29



Unsere zu Untersuchung des Justitz-
 Commissarii von Ihrer Verrihtung in Un-
 nigsten Bericht abgestattet / und worin gemel-
 nd anderen Punkt erinnert / Wir auch wahrs-
 ren Bedienten die Wittiben und Erben die Acta
 nahl verzögern und gar unter nichtigen Aufs-
 Nachtheit Unserer Unterthanen gereichendes
 inslich abgestellt wissen wollen / dannhero als
 so judicial als extrajudicial Sachen in lo-
 n Wir Euch hiemit in Gnaden/das Ihr Euch
 ender Eüerer Bedienung verhandelte Acta,
 Nahmen hat / nicht allein dorthin bringen las-
 tecestoren in Officio und Gerichtschreis-
 usgelassene Edicta abfordern/ in loco pub-
 n / darüber ein richtiges Repertorium oder
 nen des Klägers / Beklagten und wer sonst
 ste Edicta nach der Zeit der Publication in
 es dergestalt befördern sollet/ damit allemahl
 he aufgesuchet werden könne / von Eüerer
 25. Soligulden Straff / und würdlicher
 ition gewertig. Wir versehen Uns dessen
 Geben Cleve in Unserm Regierungs; Rast

gen Allerhöchstigl.
 hen Majestät.
 her: von Strünckede,
 n Moskfeldt.

Casp. Wilh. von Forell.

